

# MIETKATALOG

Gewerbe – Handwerk – Industrie



Zirndorfer-  
Maschinenpark e. K.



BAUMASCHINEN + GERÄTE

# Lader

Typ	Gewicht kg	Breite cm	Höhe cm	Schaufel- inhalt ltr.	Fahrb. Nutzlast / Kipplast kg	Mietpreise pro Arbeitstag		
						1 Tag	1 Woche	1 Monat
<b>BOBCAT Kompaktlader</b>								
S70	1.301	91	182	180	343 / 686	110,- €	100,- €	65,- €
S100	1.800	127	188	300	453 / 907	110,- €	100,- €	70,- €
S450	2.465	158	197	400	622 / 1.245	130,- €	120,- €	85,- €
S530	2.774	173	194	400	700 / 1.400	140,- €	130,- €	85,- €
S550	2.853	173	194	500	860 / 1.769	140,- €	130,- €	85,- €
S570	2.821	173	194	500	860 / 1.769	140,- €	130,- €	85,- €
S630	3.496	188	206	600	989 / 2.065	160,- €	150,- €	105,- €
S650	3.777	188	206	600	1.220 / 2.440	160,- €	150,- €	105,- €
S770	4.162	188	206	600	1.569 / 3.137	170,- €	160,- €	115,- €
S850	4.540	201	211	700	1.758 / 3.515	190,- €	170,- €	125,- €

## BOBCAT Kompaktlader, allradgelenkt

A770	4.291	183	206	600	1.550 / 3.100	170,- €	160,- €	115,- €
------	-------	-----	-----	-----	------------------	---------	---------	---------

## BOBCAT Kompaktraupenlader

MT55	1.238	91	130	180	254 / 732	110,- €	100,- €	65,- €
T450	2.789	142	198	400	665 / 1.900	170,- €	160,- €	90,- €
T590	3.306	173	194	500	1.200 / 2.490	190,- €	180,- €	95,- €
T650	4.282	185	206	600	1.166 / 3.331	220,- €	210,- €	115,- €
T770	4.683	198	206	600	1.611 / 4.602	230,- €	220,- €	120,- €
T870	5.751	211	212	700	1.508 / 4.306	240,- €	230,- €	135,- €



# Lader Anbaugeräte

**Typ**                      **Trägergerät**      **Erforderliche Ausrüstung**                      **Mietpreise pro Arbeitstag**  
**1 Tag**      **1 Woche**      **1 Monat**

## Bohren

Erdbohrgerät	S70 – T870	Inkl. 1 Bohrer	70,- €	65,- €	30,- €
Bohrer 15 – 90 cm	Erdbohrgerät	-	25,- €	20,- €	10,- €

## Flächensanierung

Kraftrechen	S450 – T870	Elektrosteuerung	190,- €	180,- €	100,- €
Rotationsmäher	S450 – T870	-	160,- €	150,- €	90,- €
Schlegelmäher ( Mulcher )	S530H – T870	Nur High Flow	160,- €	150,- €	90,- €
Forstmulcher	T590 – T870	Nur High Flow	210,- €	200,- €	170,- €

## Fräsen

Asphalt-/ Betonfräse	S530H – T870	High Flow / Elektrosteuerung	260,- €	250,- €	130,- €
Baumstumpffräse	S530H – T870	Elektrosteuerung	160,- €	150,- €	90,- €
Bodenfräse	S70 – T870	-	110,- €	100,- €	60,- €
Grabenfräse	S70 – T870	-	140,- €	130,- €	60,- €

## Greifer

Industriegreifer	S450 – T870	-	70,- €	60,- €	20,- €
Landwirtschaftsgreifer	S70 – T870	-	50,- €	35,- €	15,- €

## Palettengabel

Palettengabel 1500 kg	S70 – T870	-	20,- €	15,- €	10,- €
-----------------------	------------	---	--------	--------	--------

## Kehren

Kehrwalze	S70 – T870	Elektrosteuerung	110,- €	100,- €	40,- €
Kehrschaufel	S100 – T870	-	110,- €	100,- €	40,- €

## Schneeräumgeräte

Schneeschaufel	S70 – T870	-	20,- €	15,- €	5,- €
Schneeräumschild	S70 – T870	-	120,- €	110,- €	60,- €

## Planieren

Grader	T450 – T870	Elektrosteuerung	120,- €	110,- €	60,- €
Lasersteuerung für Grader	-	Elektrosteuerung	90,- €	80,- €	35,- €
Ultraschallabtastung	-	Elektrosteuerung	50,- €	40,- €	20,- €
Laser	-	-	70,- €	60,- €	30,- €
Planierschild 6 – Wege	T770 – T870	Elektrosteuerung	140,- €	130,- €	80,- €

# Bagger bis 10 t

Typ	Kurzheck	Gewicht kg	Breite cm	Höhe cm	Grabtiefe max. m	Mietpreis pro Arbeitstag		
						1 Tag	1 Woche	1 Monat
<b>BOBCAT Ketten- u. Mobilbagger</b>								
E10	X	1.178	71 – 110	160	1.82	90,- €	75,- €	55,- €
E17		1.807	98 – 136	216	2.30	100,- €	80,- €	65,- €
E19		1.935	98 – 136	217	2.60	110,- €	95,- €	70,- €
E20	X	2.019	98 – 136	230	2.60	110,- €	95,- €	70,- €
E26	X	2.888	151	241	2.89	135,- €	120,- €	85,- €
E32		3.646	152	243	3.41	155,- €	130,- €	90,- €
E35	X	3.776	175	243	3.41	155,- €	130,- €	90,- €
E50	X	5.140	196	253	3.92	180,- €	160,- €	120,- €
E55		5.520	196	254	3.92	185,- €	165,- €	125,- €
E62	X	6.153	198	255	4.14	190,- €	170,- €	130,- €
E85	X	8.657	230	264	4.73	210,- €	180,- €	145,- €
E57W		5.930	192	285	3.80	195,- €	185,- €	120,- €

Typ	Beschreibung	Tonnage Trägergerät	Mietpreis pro Arbeitstag		
			1 Tag	1 Woche	1 Monat
<b>BOBCAT Anbaugeräte für Kompaktbagger</b>					
<b>Abbruch</b>					
Hydraulikhammer	Bis 150 kg	1.0 – 2.2 t / MS01	85,- €	70,- €	45,- €
Hydraulikhammer	Bis 250 kg	2.2 – 3.8 t / MS03	95,- €	80,- €	50,- €
Hydraulikhammer	Bis 350 kg	3.5 – 6.5 t / MS03	100,- €	85,- €	60,- €

<b>Bohren</b>					
Erdbohrgerät inkl. 1 Bohrer		1.0 – 6.5 t / MS01 – MS03	75,- €	65,- €	40,- €

<b>Erdbewegung</b>					
Grabenräumlöffel hydr.	80 – 180 cm	Alle	15,- €	10,- €	5,- €
Abbruch- u. Sortiergreifer	40 – 120 cm	2.0 – 6.5 t / MS03	85,- €	75,- €	65,- €

<b>Forstwerkzeug</b>					
Wurzelratte		1.5 – 6.0 t / MS01 – MS03	70,- €	60,- €	40,- €
Schnitt-Griffy HS650SE1	Bis 20 cm	5.0 – 6.0 t MS03	100,- €	80,- €	65,- €
Forstmulcher Seppi H-SMO-B125	Bis 7 cm	8.0 – 9.0 t / MS08	150,- €	140,- €	95,- €
Wallheckenschere 150 cm breite	Bis 10 cm	3.5 – 6.0 t / MS03	95,- €	85,- €	65,- €





# Radlader und Kleingeräte

Typ	Gewicht Kg	Schaufel / Inhalt	Nutzlast / Kipplast	Mietpreis pro Arbeitstag		
				1 Tag	1 Woche	1 Monat
<b>Radlader</b>						
Quappen Q27	2150	0,35 cm <sup>3</sup>	1300 / 1350	125,- €	90,- €	70,- €
CAT 906 H2	5500	0,8 cm <sup>3</sup>	2300 / 3300	145,- €	120,- €	100,- €
<b>Zubehör</b>						
Palettengabel	-	-	-	10,- €	8,- €	5,- €
<b>Verdichtung</b>						
Rüttelplatte	< 100 kg	-	-	35,- €	30,- €	20,- €
Rüttelplatte	> 100 kg	-	-	40,- €	35,- €	25,- €
Rüttelplatte	> 300 kg	-	-	50,- €	45,- €	35,- €
Stampfer	65 kg	-	-	40,- €	30,- €	20,- €
<b>Zubehör</b>						
Gummimatte	-	-	-	5,- €	5,- €	5,- €
<b>Abbruch</b>						
Elektroabbruchhammer	23 kg	-	-	50,- €	40,- €	30,- €
<b>Pflasterarbeit</b>						
Nassschneidetisch	Zzgl. Blattverschleiß 50 € pro 1 mm			40,- €	35,- €	25,- €



# Mietbedingungen

## Wichtige Auszüge

a. Transportkosten für Anlieferung bzw. Abholung je LKW-Stunde 89,00 €.

b. Reinigungskosten für verschmutzt zurückgegebene Maschinen je nach Aufwand. pro Std. 65,00 €. Maschinenbruchversicherung 10% pro Kalendertag (mind. 2000,00 € Selbstbeteiligung).

c. Kauttionen : Abhängig von Maschine und Mietzeit! Die Kauttion erhöht sich mit steigender Mietzeit.

d. Die genannten Preise verstehen sich rein netto, zzgl. der gesetzlichen MwSt.

1. Allgemeines a. Wir vermieten ausschließlich zu unseren Besonderen Bestimmungen für Mietverträge; außerdem gelten für alle Mietverträge unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen, die Sie mit Ihrer Unterschrift auf dem Mietvertrag akzeptieren. a. Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. b. Alle Preise, Gewichte und Abmessungen unter Vorbehalt; angegebenes Maschinengewicht entspricht dem Betriebsgewicht. c. Mietsachen müssen grundsätzlich innerhalb Deutschlands verbleiben. Ausnahmen sind schriftlich zu beantragen. Einsätze mit einem erhöhten Risiko oder einem erhöhtem Verschleiß sind vor dem Abschluss des Mietvertrags anzugeben. d. Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziff. 1.d. dieser Bedingungen behalten wir uns jederzeit vor, vom Mietvertrag zurückzutreten oder einen höheren Mietzins zu berechnen. 2. Beginn und Ende der Mietzeit a. Die Mietzeit beginnt mit dem Beginn des vereinbarten Tages oder der vereinbarten Stunde, spätestens jedoch mit Übergabe der Mietsache an den Mieter, aber auch mit Übergabe an eine Transportperson oder mit Beladung unseres eigenen Transportmittels, sofern die unverzügliche Anlieferung an den Mieter veranlasst ist. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache auf Mängel und Gebrauchsbeeinträchtigungen zu untersuchen und etwaige Beanstandungen unverzüglich anzuzeigen. b. Die Mietzeit endet mit dem Ende des vereinbarten Tages oder der vereinbarten Stunde. c. In keinem Falle endet die Mietzeit vor Rückgabe der Mietsache an uns. Eine vorzeitige Rückgabe der Mietsache befreit den Mieter nicht von der Pflicht, den Mietzins bis zum Ende der Mietzeit zu zahlen. d. Der Mieter haftet für die rechtzeitige Rückgabe des unbeschädigten Geräts. e. Freimeldungen sind nur schriftlich und für maximal drei zusammenhängende Arbeitstage möglich. Nachmeldungen sind nicht möglich. Pro Freimeldetag verrechnen wir 10% des vereinbarten Mietzinses. Längere Mietfrei Meldungen bedürfen einer schriftlichen Sonderabsprache. Wir behalten uns die Abholung zur Weitervermietung ohne Anspruch auf Ersatz für erneuten Einsatz vor. f. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind wir berechtigt, die sofortige Rückgabe der Mietsache zu verlangen und die Mietsache auf Kosten des Mieters abzuholen. 3. Berechnung der Miete/Sicherungsabtretung a. Der Mietzins wird auf der Basis unserer Mietbedingungen nach den vertraglich vereinbarten Zeitabschnitten berechnet. b. Bei Tagesmiete wird die Miete auf der Grundlage einer normalen Schichtzeit von 8 Stunden berechnet. Für jede darüber hinausgehende angefangene oder volle Stunde kann ein Zuschlag von ⅓ der Tagesmiete verlangt werden, jedoch max. der doppelte Tagessatz des Mietzinses – sofern keine anderen Abreden getroffen werden. Außerdem kann ggf. Schadenersatz wegen Überbeanspruchung der Mietsache gefordert werden. Vorstehen des gilt entsprechend bei Wochen- und Monatsmiete. c. Wochenend- und Schicht-Einsätze, 24-Stunden-Einsätze und sonstige Sondereinsätze nur nach Sondervereinbarung. d. Die Mindestmietzeit beträgt 1 Arbeitstag. e. Der Wochenmietpreis gilt ab 5 Arbeitstagen, der Wochenmietpreis für 2 Wochen gilt ab 10 Arbeitstagen, der Monatsmietpreis ab 20 Arbeitstagen. f. Der Ausfall des Betriebsstundenzählers ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Geschieht dies nicht, sind wir berechtigt, volle Tagessätze in Rechnung zu stellen. g. Die Mietpreise verstehen sich vorbehaltlich normalem Verschleiß und Beanspruchung. h. Die Maschinen werden vollgetankt ausgeliefert; bei Rücklieferung wird die festgestellte Fehlmenge berechnet. i. Endreinigungskosten werden je nach Aufwand inkl. Entsorgung berechnet. j. Die Frachtkosten für Hin- und Rücktransport werden gesondert in Rechnung gestellt; Transportkosten auf Anfrage. k. Fehlendes Zubehör und Werkzeug werden dem Mieter in Rechnung gestellt. l. Die in Rechnung gestellten Beträge sind sofort zur Zahlung fällig. Vermietung stellt eine Dienstleistung dar und ist nicht skontierfähig. m. Gerät der Mieter mit mehr als einem Rechnungsbetrag in Zahlungsrückstand, steht uns das Recht zu, die Mietsache sofort heraus zu verlangen und sie auf Kosten des Mieters abzuholen. Dasselbe gilt, wenn der Mieter in Vermögensverfall gerät, die Mietsache vertragswidrig benutzt oder der begründete Verdacht besteht, dass er seinen Zahlungspflichten auch aus anderen Rechtsgeschäften nicht nachkommen kann oder wird. 4. Gewährleistung a. Der Mieter kann die Mietsache vor oder bei der Abholung oder Versendung besichtigen. Macht er davon keinen Gebrauch, so gelten Mängel der Mietsache, die bei einer sorgfältigen Besichtigung erkennbar gewesen wären, als bekannt. b. Ein Recht, Herabsetzung des Mietzinses zu verlangen, hat der Mieter nur dann, wenn wir auf seine begründete Beanstandung nicht innerhalb angemessener Frist für die Beseitigung der Mängel durch ihn oder uns Sorge tragen. Ein Kündigungsrecht wegen Mängeln der Mietsache steht dem Mieter nur zu, wenn ihm das Festhalten am Vertrag trotz Herabsetzung des Mietzinses aus von uns zu vertretenden Gründen nicht zugemutet werden kann. c. Für Schäden, die dem Mieter durch Ausfall des gemieteten Gerätes entstehen haftet der Vermieter nicht es sei denn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. d. Bei straßenzugelassenen Mietsachen ist der Mieter für dessen Betriebssicherheit auf Grundlage der STVZO verantwortlich. Bußgelder und Strafverfahren aus dem Zeitraum der Vermietung werden an den Mieter weitergegeben. 5. Sorgfalt- und Obhutspflicht des Mieters a. Der Mieter hat die Mietsache sorgsam und pfleglich und den Vorgaben des Herstellers entsprechend zu behandeln; er hat sie vor Überbeanspruchung und vor Einwirkung Dritter zu schützen. Insbesondere hat er alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um einen Diebstahl der Mietsache oder von Teilen der Mietsache zu verhindern. b. Reparaturaufwand für Behebung von Beschädigung durch Unfall oder unsachgemäße Behandlung werden dem Mieter in Rechnung gestellt. c. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu informieren, wenn die Mietsache gestohlen oder beschädigt oder durch Dritte gepfändet wird oder wenn sonstige Rechte an der Mietsache geltend gemacht werden. Gegenüber dem Dritten hat der Mieter unverzüglich anzuzeigen, dass die Mietsache im Eigentum von der Müller Maschinen GmbH steht. d. Der Mieter trägt dafür die Verantwortung, dass die Mietobjekte für den von ihm vorgesehenen Einsatz geeignet sind. 6. Versicherung a. Der Mieter bestätigt, dass er über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügt, die den Betrieb der Mietsache einschließt. Der Mieter verpflichtet sich zum Abschluss einer Maschinenversicherung. b. Auf Verlangen des Vermieters sind entsprechende Nachweise zu führen. Zuwiderhandlungen berechtigen den Vermieter zur fristlosen Kündigung. c. Für jede von uns gemietete Maschine bieten wir – sofern die Versicherungsgebühr im Mietkatalog ausgewiesen ist – eine Versicherung an; die aktuellen Konditionen werden auf dem Mietvertrag gesondert aufgeführt. Die Berechnung unserer Versicherung erfolgt kalendertäglich. d. Reifenschäden und Schäden an Gummiketten sind von der Versicherung ausgeschlossen. 7. Unterhaltungs- und Gefahrtragungspflicht des Mieters a. Der Mieter hat die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege der Mietsache auf seine Kosten durchzuführen. Dazu gehört insbesondere die regelmäßige Überprüfung sämtlicher Betriebsstoffe, wie z.B. Öl, Fett, Strom und Kraftstoff, in den notwendigen und/oder vorgeschriebenen Intervallen. b. Die routinemäßig in Intervallen durchzuführenden Inspektionen der Mietsache werden von uns durchgeführt. Sofern diese durch das Erreichen einer bestimmten, vorgeschriebenen Anzahl von Betriebsstunden fällig werden oder durch den Ablauf von Prüffristen, so hat uns der Mieter dies so frühzeitig zu melden, dass die Arbeiten rechtzeitig ausgeführt werden können. Umfang und Dauer der Inspektionsintervalle teilen wir dem Mieter entweder mit, oder sie ergeben sich aus den das Gerät begleitenden Unterlagen. Laufen Prüffristen während der Mietzeit ab, darf die Mietsache nicht mehr betrieben werden. c. Der Mieter haftet für Schäden, die uns aus unterlassener oder mangelhafter Pflege und Wartung oder der verspäteten oder unterlassenen Meldung fälliger Inspektionen oder Prüffristen entstehen. d. Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse bei der Vermietung von Baugeräten -Art und Intensität des Arbeitseinsatzes sind individuell verschieden und vom Vermieter nicht beeinflussbar oder vorhersehbar- übernimmt der Mieter: i. Auf seine Kosten sach- und fachgerechte Instandsetzungsarbeiten und Reparaturen unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen. ii. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, Abhandkommens oder der Verschlechterung der Mietsache. e. Wir sind berechtigt, die Mietsache jederzeit zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen; der Mieter hat uns dies zu ermöglichen. Der Mieter ist verpflichtet, uns jederzeit den aktuellen Stand des Betriebsstundenzählers, auch fernmündlich und schriftlich, mitzuteilen. 8. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. 9. Gerichtsstand Ist der Mieter Kaufmann oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, so ist für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Mietvertrag das für den Sitz von des Zirndorfer Maschinenpark e. K. zuständige Gerichts zuständig. Das Recht von des Zirndorfer Maschinenpark e. K., ein anderes zuständiges Gericht anzurufen, bleibt davon unberührt.





# Zirndorfer- Maschinenpark e. K.

Zirndorfer Maschinenpark e. K.

Schwabacher Str. 167  
90513 Zirndorf  
Deutschland

## Kontakt:

Telefon: 0911 - 21 07 03 90

Telefax: 0911 - 21 07 03 88

E-Mail: [vermietung@zirndorfer-maschinenpark.de](mailto:vermietung@zirndorfer-maschinenpark.de)